

Statuten
der Bürgergenossenschaft Vaduz
in der Fassung vom 25.03.2013

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsform, Sitz und Bezeichnungen

- 1) Die Bürgergenossenschaft Vaduz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besteht aus der Gesamtheit der Personen, die Mitglieder der Bürgergenossenschaft Vaduz sind.
- 2) Sitz der Bürgergenossenschaft ist Vaduz.
- 3) Wo in den Statuten die männliche Form einer Personenbezeichnung verwendet wird, ist darunter auch die weibliche Form zu verstehen.

Art. 2

Zweck

- 1) In Fortführung alter Rechte und Übungen verwaltet und wahrt die Bürgergenossenschaft das Genossenschaftsgut und gewährt ihren Mitgliedern Anteil an dessen Nutzung.
- 2) Zweck der Bürgergenossenschaft ist es auch, die bestehende Rechtstradition verstärkt ins Bewusstsein zu rufen, zum kulturellen Leben in Vaduz beizutragen und die Verbundenheit der Genossenschafter mit Vaduz zu stärken.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Gründungsmitglieder

Mitglieder der Bürgergenossenschaft sind bei Gründung der Genossenschaft von Gesetzes wegen:

- a) die in der ehemaligen Bürgerversammlung stimmberechtigten Bürger,
- b) die nutzungsberechtigten Vaduzer Bürger, die ausserhalb der Gemeinde wohnen.

Art. 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Auf Antrag werden die folgenden handlungsfähigen Landesbürger in die Bürgergenossenschaft aufgenommen:
 - a) Landesbürger, die in direkter Linie von einem Mitglied der Bürgergenossenschaft abstammen oder von diesem legitimiert oder adoptiert sind,
 - b) Landesbürger, die mit einem Mitglied der Bürgergenossenschaft verheiratet sind oder mit einem solchen eine eingetragene Partnerschaft begründet haben.
- 2) In die Bürgergenossenschaft können nur Landesbürger aufgenommen werden, die nicht bereits Mitglied einer anderen Bürgergenossenschaft sind.

Art. 5

Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft in der Bürgergenossenschaft Vaduz geht verloren durch:
 - a) Verlust des Landesbürgerrechts,

- b) Erwerb der Mitgliedschaft in einer anderen Bürgergenossenschaft,
- c) Verzicht auf die Mitgliedschaft,
- d) Ausschluss aus wichtigen Gründen.

- 2) Ein Ausschluss aus wichtigen Gründen kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen der Bürgergenossenschaft in schwerwiegender Weise oder fortgesetzt schadet oder wenn es während fünf Jahren seinen Pflichten gemäss Art. 6 und 7 nicht nachkommt.
- 3) Geht die Mitgliedschaft verloren, kann sie nach Zahlung allfälliger noch offener Mitgliederbeiträge sowie der seit dem Verlust weggefallenen Frondienstabgeltungen gemäss Art. 7 mit Zustimmung der Genossenschaftsversammlung wiedererlangt werden, wobei das Stimm- und Nutzungsrecht während drei Jahren aufgeschoben bleibt.

Art. 5 a

Mitgliederverwaltung

- 1) Der Vorstand führt ein Mitgliederregister. Es obliegt den Mitgliedern, die dem Vorstand für Ihre Erreichbarkeit notwendigen Informationen, insbesondere über den Wohnsitzwechsel innerhalb Liechtensteins und ins Ausland sowie Todesfälle zu melden.

Art. 6

Rechte und Pflichten der Genossenschafter

- 1) Die Genossenschafter mit Wohnsitz in Vaduz oder einer anderen Gemeinde Liechtensteins sind in der Genossenschaftsversammlung stimmberechtigt.
- 2) Die stimmberechtigten Genossenschafter haben das Recht, an der Nutzung des Genossenschaftsgutes und der Verwaltung der Bürgergenossenschaft teilzunehmen.
- 3) Sie haben insbesondere einen Anspruch auf das jährliche Holzlos.
- 4) Die Stimmberechtigung sowie die Teilnahme an der Nutzung setzen die Erfüllung der statutarischen Pflichten voraus.

Art. 7

Mitgliederbeitrag: Frontag und Frontagabgeltung

- 1) Die Genossenschafter haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag und einen Frontag pro Jahr zu leisten. Genossenschaftern, die wegen Invalidität oder aus anderen gleichwertigen Gründen den Frondienst nicht verrichten können oder die das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind vom Frondienst befreit.

- 2) Der Frondienst kann durch die Bezahlung eines Geldbetrages abgegolten werden. Genossenschaftern, die wegen Invalidität oder aus anderen gleichwertigen Gründen den Frondienst nicht verrichten können oder die das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind auch von der Bezahlung des Abgeltungsbetrages befreit.
- 3) Die Organisation und Durchführung des Frondienstes obliegt dem Vorstand. Die Einladung zum Frondienst hat rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Art. 8

Einstellung und Aufschub von Stimmrecht und Nutzung

- 1) Bei rückständigen Leistungen eines Mitglieds an die Genossenschaft erfolgt die Einstellung in Stimmrecht und Nutzung für die Dauer der Rückstände.
- 2) Wer den Antrag auf Aufnahme als Genossenschaftsmitglied gemäss Art. 4 nicht bis zum 30. Altersjahr stellt, erhält das Stimm- und Nutzungsrecht erst mit einem Aufschub von drei Jahren nach Erlangen der Mitgliedschaft.

III. Organisation der Bürgergenossenschaft

Art. 9

Organe

Organe der Bürgergenossenschaft sind:

- a) die Genossenschaftsversammlung,
- b) der Vorstand der Genossenschaft,
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 10

Genossenschaftsversammlung

- 1) Der Vorstand beruft jedes Jahr, in der Regel bis Ende Juni, eine ordentliche Genossenschaftsversammlung ein.
- 2) Ausserordentliche Genossenschaftsversammlungen werden vom Vorstand von sich aus oder auf Antrag eines Sechstels der Genossenschafter einberufen.
- 3) Die Einberufung der Versammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus. Die Traktanden sind hierbei bekannt zu geben.
- 4) Aufgaben der Genossenschaftsversammlung sind insbesondere:

- a) Erlass und Änderungen der Statuten,
- b) Erlass und Änderung der Reglemente über die Verwaltung und Nutzung des Genossenschaftsguts,
- c) Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstands,
- d) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes bei offensichtlicher Zuwiderhandlung gegen die Interessen der Bürgergenossenschaft,
- e) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren,
- f) Wiederaufnahme von Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen,
- g) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Entlastung der Organe,
- h) Erwerb von Liegenschaften,
- i) Veräußerung von Liegenschaften, wobei der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zum handelsüblichen Verkehrswert zusteht,
- j) Regelung der Abgabe von Baugrundstücken zu Eigentum für Eigenbedarf im Tausch gegen Realersatz,
- k) Regelung der Abgabe von Baugrundstücken im Baurecht für Eigenbedarf,
- l) grundbücherliche Belastung von Liegenschaften,
- m) Regelung der Abgabe für die Verpachtung von Landwirtschaftsboden an nutzungsberechtigte Landwirte und für die Eigenversorgung,
- n) jährliche Zuteilung des Losholzes,

- o) Auflösung der Bürgergenossenschaft, wobei das gesamte Vermögen an die Gemeinde fällt.
 - p) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und des Abgeltungsbetrages gemäss Art. 7.
- 5) Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung über Statutenänderungen sowie zur Auflösung der Bürgergenossenschaft (Abs. 4 Bst. a und o) bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen. An der Abstimmung zur Auflösung der Genossenschaft muss zudem mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Genossenschafter teilnehmen. Wird das Quorum von einem Viertel der stimmberechtigten Genossenschafter nicht erreicht, hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine zweite Genossenschaftsversammlung einzuberufen, welche unabhängig vom Quorum beschlussfähig ist.

Art. 11
Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Diese werden für eine Mandatsdauer von vier Jahren gewählt.
 - 2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Geschäftsverteilung im Vorstand und Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- b) Führung des Mitglieder-, Stimm- und Nutzungsregisters,
 - c) Aufnahme von Personen, die einen gesetzlichen Anspruch auf Mitgliedschaft haben,
 - d) Einstellung und Aufschub des Stimmrechts und der Nutzung von Mitgliedern,
 - e) Zuteilung von Baugrundstücken für Eigenbedarf im Baurecht und zu Eigentum im Tauschwege gegen Realersatz,
 - f) Zuteilung von Landwirtschaftsboden für die Eigenversorgung und von landwirtschaftlichen Pachtgrundstücken an nutzungsberechtigte Landwirte,
 - g) Organisation und Durchführung des Frontages,
 - h) Organisation kultureller Anlässe (Begehung, Vorträge usw.)
 - i) Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung an die Genossenschaftsversammlung,
 - j) Antrag auf Erlass oder Änderung der Statuten und Reglemente an die Genossenschaftsversammlung,
 - k) Festsetzung des jährlichen Voranschlages,
 - l) Kontaktpflege und Informationsaustausch mit der Gemeinde,
 - m) Vertretung der Bürgergenossenschaft nach Aussen,
 - n) Ausführung der Aufträge der Genossenschaftsversammlung oder der Aufsichtsbehörden.

Art. 12

Rechnungsrevisoren

- 1) Die beiden Rechnungsrevisoren der Bürgergenossenschaft nehmen die Finanz- und Verwaltungskontrolle vor.
- 2) Die Rechnungsrevisoren prüfen die Geschäftsführung und stellen der Genossenschaftsversammlung Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- 3) Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug eine ausserordentliche Genossenschaftsversammlung einzuberufen.

IV. Finanzen

Art. 13

Einnahmen

Die Bürgergenossenschaft bestreitet ihre laufenden Ausgaben aus den Abgeltungszahlungen für den Frondienst, den Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen sowie den sonstigen Vermögenserträgen.

V. Nutzung

Art. 14

Wald und Deponie im Rain

Der Wald der Bürgergenossenschaft sowie die Deponie im Rain werden gemäss Regelungsvereinbarung mit der Gemeinde Vaduz von der Gemeinde bewirtschaftet, wobei Erträge und/oder Aufwendungen zugunsten oder zulasten der Gemeinde gehen; dies mit Ausnahme des Anspruchs der Genossenschafter auf das Holzlos gemäss Art. 6 Abs. 3. Die Genossenschaftsversammlung kann jedoch beschliessen, dass die Genossenschaft den Wald und/oder die Deponie im Rain selbst bewirtschaftet.

Art. 15

Landwirtschaftsboden für die Eigenversorgung

- 1) Die nutzungsberechtigten Genossenschafter haben für ihre Eigenversorgung Anspruch auf die Zuteilung von Landwirtschaftsboden der Bürgergenossenschaft. Die Zuteilung erfolgt durch den Vorstand.
- 2) Es besteht nur Anspruch auf Zuteilung einer Parzelle pro Haushalt.
- 3) Im von der Genossenschaftsversammlung zu erlassenden Landwirtschaftsreglement ist der für die Eigenversorgung reservierte Boden auszuscheiden sowie die Grösse der abzuge-

benden Teilflächen zu bestimmen. Es können auch Bewirtschaftungsvorschriften vorgesehen werden.

Art. 16

Verpachtung von Landwirtschaftsboden

- 1) Nutzungsberechtigte Landwirte können Antrag auf Pachtung von Landwirtschaftsboden der Bürgergenossenschaft stellen.
- 2) Die Verpachtung des Landwirtschaftsbodens erfolgt nach den von der Genossenschaftsversammlung festgelegten Voraussetzungen.

Art. 17

Boden zu Bauzwecken für Eigenbedarf

Den nutzungsberechtigten Mitgliedern können für ihre Eigenversorgung Baugrundstücke der Bürgergenossenschaft im Baurecht sowie zu Eigentum gegen Realersatz abgegeben werden. Die Zuteilung erfolgt nach den von der Genossenschaftsversammlung festgelegten Voraussetzungen durch den Vorstand.

VI. Rechtspflege

Art. 18

Aufsichtsbeschwerde

Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen ein Organ der Bürgergenossenschaft von Amtes wegen erfordern, können jederzeit der Regelungskommission angezeigt werden.

Art. 19

Verwaltungsbeschwerde

- 1) Gegen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung auf Ausschluss eines Genossenschafters kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Verwaltungsbeschwerde an die Regelungskommission des Landes erhoben werden.
- 2) Gegen Entscheidungen der Regelungskommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Verwaltungsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20

Weiterführung bestehender Pachtverträge

Die Bürgergenossenschaft tritt als Rechtsnachfolgerin der Bürgerversammlung bzw. der Gemeinde in die bestehenden Miet-, Pacht- und Baurechtsverträge ein, soweit diese Genossenschaftsgut betreffen. Die Pachtverträge werden für die im Vertrag vereinbarte Pachtdauer weitergeführt.

Art. 21

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Veröffentlichung in den Landeszeitungen oder im Gemeindekanal.

Art. 22

Inkrafttreten

Die Statuten treten in Kraft, nachdem sie von der Genossenschaftsversammlung und der Regelungskommission des Landes genehmigt worden sind.